

Erläuterungen

Satzung Teil C 2019

I. Allgemeiner Teil

Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs:

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017, wurde die Kompetenz zur Erlassung der Satzungen für die auf dem Umlagen- und dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Satzung für die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit auf die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags übertragen.

Diese Änderung wurde zum Anlass genommen, die Satzungen der neun Rechtsanwaltskammern strukturell und sprachlich umfassend zu überarbeiten. Die Überarbeitung der Satzungen für die auf dem Umlagen- und dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung wurde bereits im Jahr 2017 abgeschlossen. Ergebnis waren die von der Vertreterversammlung am 17.11.2017 beschlossene Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018. Beide Satzungen wurden am 30.11.2017 auf der Homepage des [Österreichischen Rechtsanwaltskammertags](#) kundgemacht und sind mit 01.01.2018 in Kraft getreten. Nunmehr ist auch die Überarbeitung der Satzung für die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit abgeschlossen. Inhaltlich haben sich keine wesentlichen Änderungen zur Satzung Teil C 2018 ergeben.

Strukturell wurde die Satzung so überarbeitet, dass in einem ersten Abschnitt allgemeine Bestimmungen zur Versicherungspflicht enthalten sind und die verschiedenen Möglichkeiten dieser Versicherungspflicht nachzukommen angeführt werden. Der zweite Abschnitt enthält besondere Bestimmungen für jene Versicherten, die als Versicherungsvariante den Gruppen-Krankenversicherungsvertrag (Versorgungseinrichtung nach [§ 50 Abs. 4 RAO](#)) gewählt haben.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Erlassung der Satzung Teil C 2019 ergibt sich aus [§ 40 Abs. 3 Z 1a RAO](#).

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

[§ 5 GSVG](#) sieht vor, dass Personen von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen sind, wenn diese Personen

- auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und
- auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG](#)

Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und zwar für die Krankenversicherung

1. gegenüber einer Einrichtung dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

2. aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder nach dem GSVG

und die für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommende gesetzliche berufliche Vertretung die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt.

Die österreichischen Rechtsanwaltskammern haben von der Möglichkeit des Opting out nach [§ 5 GSVG](#) Gebrauch gemacht ([BGBl. II 471/2005](#)). Durch die Satzung Teil C 2019 wird [§ 5 GSVG](#) entsprochen und sichergestellt, dass alle vom Opting out erfassten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind.

§ 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung Teil C 2019 umfasst nur Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG](#) ausüben sowie Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer Rechtsanwalts-GmbH. Angestellte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen unterliegen hinsichtlich der Krankenversicherung der Teilpflichtversicherung des [§ 7 Z 1 lit. e ASVG](#).

§ 3. Begriffsbestimmungen

Diese Bestimmung legt die für die Satzung geltenden Begriffsbestimmungen fest.

§ 4. Versicherungspflicht

Durch diese Bestimmung wird [§ 5 GSVG](#) entsprochen und gewährleistet, dass alle vom Opting out erfassten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind. Die Einhaltung der Versicherungspflicht nach dieser Bestimmung ist auch eine Berufspflicht ([§ 24 RL-BA 2015](#)). Diese Versicherungspflicht erstreckt sich auf die rechtsanwaltliche Tätigkeit. Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung besteht jedenfalls auch für die rechtsanwaltliche Tätigkeit die Versicherungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5. Dauer der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit Aufnahme der selbständigen rechtsanwaltlichen Tätigkeit oder mit der Aufnahme der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Geschäftsführerin einer Rechtsanwalts-GmbH.

Für im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag Versicherte endet die Versicherungspflicht nicht mit der Beendigung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit, außer es entsteht eine gesetzliche Pflichtversicherung.

§ 6. Möglichkeiten der Krankenversicherung

Vom Opting out erfasste Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer Rechtsanwalts-GmbH haben drei Möglichkeiten ihrer Versicherungspflicht nachzukommen:

- Beitritt zum Gruppen-Krankenversicherungsvertrag (Versorgungseinrichtung nach [§ 50 Abs. 4 RAO](#)),
- Selbstversicherung nach [§ 14a GSVG](#) bzw. Pflichtversicherung nach [§ 14b GSVG](#) oder
- Selbstversicherung nach [§ 16 ASVG](#).

Erfolgt kein Nachweis einer Versicherung nach § 14a GSVG bzw. § 14b GSVG oder nach § 16 ASVG, unterliegt der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin verpflichtend dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag. Die Rechtsanwaltskammer kann die verpflichtende Einbeziehung in den Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bescheidmäßig feststellen.

§ 7. Beitrags- bzw. Prämienpflicht

Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ist verpflichtet die Beiträge bzw. Prämien zur jeweils gewählten Krankenversicherung sowohl für sich selbst als auch für die Angehörigen zu leisten.

§ 8. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Damit die Rechtsanwaltskammern die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht ihrer Mitglieder überprüfen können, wird die Sozialversicherungsnummer benötigt.

Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss der Rechtsanwaltskammer in geeigneter Weise nachweisen, dass er oder sie der Versicherungspflicht nachgekommen ist. Die Vorlage einer Versicherungsbestätigung des jeweils zuständigen Versicherungsträgers gilt jedenfalls als geeignet.

2. Abschnitt Besondere Bestimmungen für nach § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherte (Gruppen- Krankenversicherungsvertrag)

§ 9. Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherer

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass ein Leistungsanspruch aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag nur gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden kann und nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

§ 10. Mitversicherung von Angehörigen

Angehörige des oder der Versicherten sind im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag mitversichert, außer sie unterliegen selbst einer gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, dem Geltungsbereich dieser Satzung oder einem gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag. Prämienpflichtige Angehörige können auf Antrag des oder der Versicherten so lange vom Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ausgenommen werden, als sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfreie Leistungsansprüche haben. Ein solcher Antrag kann nur für die Gesamtheit der prämienpflichtigen Angehörigen gestellt werden. Eine Ausnahme für einzelne Angehörige ist nicht möglich.

§ 11. Mitwirkungspflichten im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag

Damit die Mitversicherung der Angehörigen vom Versicherer administriert werden kann, hat der oder die Versicherte dem Versicherer Name und Geburtsdatum aller Angehörigen bekanntzugeben und ob ein Angehöriger oder eine Angehörige bereits einer gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, dem Geltungsbereich dieser Satzung oder einem gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegt. Diese Informationen sind dem Versicherer in den ersten vier Wochen ab Beginn der Versicherungspflicht zu übermitteln. Änderungen, insbesondere jene, die für das Versicherungsverhältnis relevant sind, sind dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen zu melden.

§ 12. Austritt aus der Gruppen-Krankenversicherung

Ein Austritt aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ist für den oder die Versicherte nur möglich, wenn in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Austritts eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung neu entstanden ist.

Neu entstanden ist eine Pflichtversicherung auch, wenn aufgrund einer staatlichen Pension eine Krankenpflichtversicherung entsteht.

Der Austritt von Angehörigen aus dem GKV wird in Art. 5 Ab. 4 GKV geregelt. Daher ist eine diesbezügliche Regelung in der Satzung entbehrlich.

§ 13. Datenverarbeitung

Damit die Rechtsanwaltskammern die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht ihrer Mitglieder überprüfen können, ist es dem Versicherer erlaubt, sämtliche dazu erforderlichen Daten der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.

3. Abschnitt Inkrafttreten

§ 14. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung soll mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten. Mit diesem Tag soll auch die Satzung Teil C 2018 außer Kraft treten.